

Memo Rechtsdienst Swissolar

Garantie des Herstellers vs. Gewährleistungspflicht des Installateurs: Empfehlung: Klare Formulierung der Gewährleistung

1. Ausgangslage und Fragestellung:

Hersteller von Komponenten von Solaranlagen versprechen häufig andere, v.a. längere, Garantiefristen als die Installateure versprechen möchten. Zur Erinnerung: Gewährleistungsfristen in der Schweiz dauern zwei bis maximal 5 Jahre, danach sind die Ansprüche zur Mängelbehebung verjährt.

Bei Verträgen, die nach der Norm SIA:118 abgeschlossen werden, verhält es sich ähnlich: Offene Mängel können während 2 Jahren, verdeckte Mängel bis 5 Jahre nach der Abnahme geltend gemacht werden.

Hersteller versprechen oft längere Fristen, man spricht hier von „Garantie“. Sie versprechen auch Leistungsgarantien von 15-25 Jahren Dauer.

Diese Unterschiede führen zu folgender Empfehlung:

Klare Formulierungen in Verträgen, Offerten etc. gewährleisten, dass den Kunden klar ist, wer wofür wie lange haftet. So wird die Gefahr vermieden, dass unter Umständen Jahre nach Vertragsabschluss Missverständnisse entstehen.

2. Klare Formulierungen

Die Gewährleistungsbestimmungen sollten ausformuliert werden, sei es nach Art. 371 OR, sei es nach den Artikeln 172 ff der Norm SIA 118. Nach beiden Regelwerken beträgt die Frist höchstens 5 Jahre.

Es soll ausdrücklich darauf verwiesen werden, dass die Garantie, die ein Hersteller gewährt, bei diesem eingefordert werden muss. Spätestens nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsdauer des Installateurs muss sich der Kunde direkt an den Hersteller wenden. Möglich ist das etwa mit folgender Zusatzformulierung in Ihren Gewährleistungsbestimmungen im Vertrag mit dem Kunden:

Wir erfüllen unsere Gewährleistungspflicht nach OR / nach SIA 118 (zutreffendes auswählen). Garantien der Hersteller, die darüber hinausgehende Garantiedauern versprechen, können nach Ablauf der ordentlichen Gewährleistungsfrist nicht bei uns, sondern müssen beim Hersteller eingefordert werden. Wir beraten Sie in dieser Angelegenheit gerne.

Mit dem Beratungsangebot mindern Sie Ihren Gewährleistungsausschluss, gleichzeitig sind die Kunden oft darauf angewiesen, dass sie sich bei Ihnen danach erkundigen können, wie sie an den Hersteller gelangen können.

3. Koordinationsprobleme

Hersteller verlangen bisweilen in ihren Allgemeinen Garantiebedingungen, dass sich Endkunden bei Mängeln via eine von ihnen bezeichnete Hotline oder auf einem ähnlichen Weg direkt an sie wenden.

Achtung: Wenn der Mangel von den Herstellern nicht beseitigt wird, und das Werk des Installateurs, also die Solaranlage, dadurch nicht vertragsgemäss funktioniert, haftet immer noch der Installateur!

Nach Ablauf von maximal 5 Jahren haftet der Hersteller direkt, wenn er eine längere Garantie versprochen hat.

4. 2 oder 5 Jahre Gewährleistungsdauer?

Nach Obligationenrecht dauert die Gewährleistungsfrist 5 Jahre, wenn „Mängel eines beweglichen Werkes, das bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben“.

Der Begriff „unbewegliches Werk“ ist neu im Obligationenrecht und muss von den Gerichten genauer definiert werden.

Die Änderung des Obligationenrechts, mit der die Gewährleistungsfristen verlängert wurden, ist erst 2013 in Kraft getreten. Erste 2-jährige Fristen liefen somit frühestens Ende 2015 ab. Mit ersten Gerichtsurteilen kann deshalb erst in den nächsten Monaten und Jahren gerechnet werden.

Eine Solaranlage ist mindestens ein fest installiertes Werk, das in der Regel darauf angelegt ist, auf Dauer an seinem Bestimmungsort zu bleiben. Sie dürfte die Kriterien für ein unbewegliches Werk erfüllen. Ein Wechselrichter, der in eine Solaranlage fest eingebaut wird, ist möglicherweise ein „bewegliches Werk“, das „bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist“. Unklarer verhält es sich bei den Modulen. Einige Versicherungsgesellschaften betrachten Indach-Anlagen als unbewegliche Werke, Aufdach-Anlagen hingegen als bewegliche Werke. Die Gewährleistungsfrist für die Panels würde sich demgemäss unterscheiden.

Der Gesetzgeber wollte mit der neuen Formulierung erreichen, dass für Mängel, die typischerweise erst nach längerer Zeit zutage treten, auch eine längere Gewährleistungsfrist gilt. Gut umgesetzt wurde dieser Gedanke in der Norm SIA 118.

Nach der Norm SIA 118 beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre für offene und 5 Jahre für versteckte Mängel.

Sylvia Schüpbach, Rechtsanwältin